



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 25.06.2007 – 32. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

170. Curriculum für das Masterstudium Anthropologie - *Anthropology*

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 22.05.2007 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Anthropologie (*Anthropology*) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.¹

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Anthropologie an der Universität Wien ist die umfassende wissenschaftliche Ausbildung in Hominidenevolution, Humanethologie sowie Humanökologie einschließlich der Sozialanthropologie des *Homo sapiens* und seiner phylogenetischen Vorläufer. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Anthropologie verfügen über die Befähigung zur Erschließung von wissenschaftlichen Fragestellungen und die selbständige Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, bei denen der moderne Mensch und seine Vorfahren im Zentrum stehen. Sie haben die Fähigkeit zur eigenständigen Beurteilung und Lösung von grundlegenden und angewandten wissenschaftlichen Problemen, zur eigenständigen Recherche sowie die Befähigung zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Vernetzung und Kooperation mit anderen Wissenschaftszweigen und der Wirtschaft. Daneben können sich die Absolventinnen und Absolventen nach Wahl weitere wissenschaftliche Zusatzqualifikationen und Schlüsselkompetenzen aneignen.

Die Themengebiete erstrecken sich dabei unter anderem über folgende Bereiche:

Hominidenevolution – *Human Evolution*: Die Studierenden verfügen über theoretische und praktische Voraussetzungen, um im Forschungsgebiet der Hominidenevolution tätig zu sein. Die Studierenden kennen die wichtigsten Hominiden-Funde und -Fossilien und sind über die biologischen Hintergründe der Menschwerdung informiert. Weiters beherrschen sie moderne paläoanthropologische Methoden, wie etwa qualitative und quantitative 3D Messmethoden zur Erfassung der Morphologie von Primaten sowie stratigraphische und radiometrische Verfahren. Sie haben Einblicke in paläobiologische, geologische und ökologische Prozesse auf dem Gebiet der Paläoanthropologie gewonnen.

Humanethologie – *Human Ethology*: Die Studierenden verfügen über die notwendigen theoretischen und praktischen Voraussetzungen, um im Forschungsgebiet der Humanethologie tätig zu sein. Sie haben Einblicke in sozio-ökologische Rahmenbedingungen und haben theoretisches Hintergrundwissen zu allgemeinen menschlichen

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006 und MBl. vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 111.

Verhaltensmustern. Sie verfügen über methodische Grundkenntnisse über Methoden der wissenschaftlichen Verhaltensbeobachtung und besitzen Erfahrungen im Umgang mit den gängigen Methoden zur Analyse menschlicher Verhaltensweisen.

Humanökologie - *Human Ecology* (gemeinsame Alternative Pflichtmodulgruppe mit dem Masterstudium Ökologie): Die Studierenden sind mit den gängigsten Methoden humanökologischer Forschung vertraut und kennen die notwendigen methodischen Werkzeuge zur Analyse von Mensch-Gesellschaft-Umwelt Interaktionen. Sie eignen sich an Hand konkreter Beispiele aus diesem Spannungsfeld Orientierungswissen in relevanten natur-, gesellschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Bereichen an und sind befähigt, mit Akteuren dieser Bereiche zu kommunizieren. Sie können unterschiedliche Entwicklungs- und Fortschrittskonzepte einer kritischen Bewertung im humanökologischen Kontext unterziehen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Anthropologie an der Universität Wien sind befähigt, selbständig wissenschaftliche Projekte zu planen, auszuführen und zu präsentieren. Aufgrund der vertieften Ausbildung in einem Teilgebiet der Anthropologie können sie eigenständig ihre Kenntnisse erweitern und sich in neue Fachgebiete einarbeiten. Sie verfügen über praktische und theoretische Fähigkeiten, fachlich relevante Fragen zu behandeln und haben die Voraussetzungen für ein Doktoratsstudium erworben. Durch die im Curriculum vorgesehenen Möglichkeiten zur Wahl differenzierter Studieninhalte erwerben die Absolventinnen und Absolventen zudem die Fähigkeit, Schwerpunktsetzungen auch im künftigen Berufsleben eigenverantwortlich vorzunehmen.

Die erworbenen Kenntnisse eröffnen den Absolventinnen und Absolventen folgende Berufsfelder:

- Wissenschaftliche Arbeit an Universitäten, Museen, Sammlungen
- selbständige Mitarbeit an Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Dokumentationen
- Bodendenkmalpflege (Ausgrabungsplanung und -leitung)
- medizinisch-pharmazeutische Forschung
- wissenschaftliche Dienste in der öffentlichen Verwaltung auf nationaler und internationaler Ebene

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Anthropologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.²

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Anthropologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen äquivalenten Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus, soweit die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Biologie an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind. Die zur Erreichung der vollen Gleichwertigkeit notwendigen Prüfungen werden vom zuständigen akademischen Organ im Einzelfall festgelegt.

§ 4 Akademischer Grad

² Nach der derzeitigen Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, § 54.

Absolventinnen oder Absolventen des Masterstudiums Anthropologie ist der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt MSc, zu verleihen. Auf dem entsprechenden Bescheid ist der Titel des Studiums „Anthropologie - *Anthropology*“ zu vermerken.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Die Studierenden haben 15 ECTS-Punkte an Pflichtmodulen, 30 ECTS aus einer der 3 Alternativen Pflichtmodulgruppen, 15 ECTS-Punkte aus der Wahlmodulgruppe Anthropologie, 30 ECTS-Punkte aus den Wissenschaftlichen Zusatzqualifikationen für Biologinnen und Biologen und eine Masterarbeit mit kombinierter Masterprüfung im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Kurzfassung des Curriculums

Module/ Modulgruppen	<i>Titel</i>	ECTS
Pflichtmodule		15
MAN 1	Wissenschaftliches Arbeiten in Anthropologie und Humanökologie – <i>Scientific Research in Anthropology and Human Ecology</i>	10
MAN 2	Weiterführende Statistik in der Anthropologie – <i>Advanced Statistics in Anthropology</i>	5
Alternative Pflichtmodulgruppe (1) Hominidenevolution - Human Evolution		30
MAN I-1 = MPB 5 und MEV W-4	Spezielle Hominidenevolution – <i>Advanced Topics in Hominid Evolution</i>	10
MAN I-2	Spezielle Forschungsmethoden in der Hominidenevolution - <i>Advanced Research Methods in Hominid Evolution</i>	5
MAN I-3	Spezielle Osteologie – <i>Special Osteology</i>	5
MAN I-4 = tw. BPB 12/1	Paläontologie - <i>Palaeontology</i>	10
Alternative Pflichtmodulgruppe (2) Humanethologie - Human Behavior		30
MAN II-1	Biologische Grundlagen menschlichen Verhaltens - <i>Biological Principles of Human Behavior</i>	10
MAN II-2	Beobachten menschlichen Verhaltens - <i>Observing Human Behavior</i>	5
MAN II-3	Analysemethoden in der Verhaltensforschung am Menschen - <i>Analytical Methods in Human Behavior Research</i>	5
MAN II-4	Praktisches Arbeiten in der Verhaltensforschung am Menschen – <i>Applied Human Behavior Research</i>	10
Alternative Pflichtmodulgruppe (3) Humanökologie - Human Ecology		30
MAN III-1 = MOE VI-1	Zentrale Konzepte und Methoden der Humanökologie – <i>Basic Concepts and Methods in Human Ecology</i>	10
MAN III-2 = MOE VI-2	Ökonomische, soziologische und anthropologische Grundlagen – <i>Economical, Sociological and Anthropological Background</i>	10
MAN III-3 = MOE VI-3	Spezielle Humanökologie – <i>Selected Topics in Human Ecology</i>	10
Wahlmodulgruppe Anthropologie - Anthropology		15
MAN W-1	Evolutionsökologie – <i>Evolutionary Ecology</i>	5
MAN W-2	„Transition Studies“	5
MAN W-3	Sozialbiologie – <i>Social Biology</i>	5
MAN W-4	Reproduktionsbiologie – <i>Reproductive Biology</i>	5

MAN W-5 = MOE W-11	Nachhaltige Entwicklung und Politische Ökologie – <i>Sustainable Development and Political Ecology</i>	5
Wahlmodulgruppe Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen für Biologinnen und Biologen – <i>Additional Scientific Skills for Biologists</i> WZB		30

Ausführliche Fassung des Curriculums**Pflichtmodule im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten**

Pflicht-Module	Lernziele	Umfang	Lehrveranstaltungs-Typen	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent
Wissenschaftliches Arbeiten in Anthropologie und Humanökologie <i>Scientific Research in Anthropology and Human Ecology</i> MAN 1		10 ECTS 6 SWSt	7 4	3 2
	Die Studierenden erwerben zu Beginn des Masterstudiums Fähigkeiten, die zum eigenständigen Arbeiten im Rahmen der Naturwissenschaften notwendig sind. Sie können ihre wissenschaftliche Tätigkeit in einen wissenschaftstheoretischen Überbau einordnen und sind mit grundlegenden damit zusammenhängen philosophischen Fragen vertraut. Die Studierenden können Fachpublikationen in der Fachsprache der Naturwissenschaften verstehen und miteinander diskutieren und ebenso fachliche Texte in englischer und deutscher Sprache verfassen.			
Weiterführende Statistik in der Anthropologie <i>Advanced Statistic in Anthropology</i> MAN 2		5 ECTS 3 SWSt	3-4 1-2	1-2 1-2
	Die Studierenden können aufbauend auf ihr statistisches Basiswissen aus dem Bachelorstudium multivariate statistische Verfahren in der Auswertung von empirischen Daten anwenden und deren Ergebnisse kritisch interpretieren.			

Alternative Pflichtmodulgruppen im Ausmaß von jeweils 30 ECTS-Punkten**(1) Alternative Pflichtmodulgruppe Hominidenevolution - *Human Evolution***

Pflicht-Module	Lernziele	Umfang	Lehrveranstaltungs-Typen	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent

Spezielle Hominidenevolution <i>Advanced Topics of Hominid Evolution</i> MAN I-1 = MPB 5 und MEV W-4				10 ECTS 6 SWSt	7 4	3 2
Die Studierenden kennen hominide Funde und Fossilien im Detail und sind in der Lage, über die biologischen Hintergründe der Menschwerdung zu referieren sowie neue Funde und Hypothesen kritisch zu interpretieren und zu diskutieren. Die Studierende können Querverbindungen im evolutionären Kontext zu einzelnen anderen Fachdisziplinen wie etwa Anatomie, Genetik, Mathematik, Archäologie, Philosophie, Kunst etc. herstellen.						
Spezielle Forschungsmethoden zur Hominidenevolution <i>Advanced Research Methods in Hominid Evolution</i> MAN I-2				5 ECTS 3 SWSt	3 2	2 1
Die Studierenden beherrschen Methoden, die in der modernen paläoanthropologischen Forschung unerlässlich sind. Sie kennen die stratigraphischen und radiometrischen Datierungsmethoden und deren Anwendungsspektrum und wenden koordinatenbasierte quantitative Messmethoden zur Erfassung von Morphologie an. Die Studierenden können computergestützte Analysen der Geometrie durchführen.						
Spezielle Osteologie <i>Advanced Osteology</i> MAN I-3				5 ECTS 3 SWSt	5 3	
Die Studierenden wenden qualitative und traditionelle quantitative Meßmethoden zur Erfassung von Morphologie an. Studierende sind mit der Variation von anatomischen Formen inklusive osteopathologischen Phänomenen bei modernen Menschen vertraut.						
Paläontologie <i>Palaeontology</i> MAN I-4 = tw. BPB 12/1				10 ECTS 6 SWSt	4 2	7 4
Die Studierenden stellen einen Zusammenhang mit paläontologischen Inhalten her und können die wichtigsten Faunenelemente, die im Kontext mit hominiden Fossilien auftreten, erkennen und zuordnen. Sie verfügen über eine basale Kenntnis der wichtigsten Evolutionstendenzen und über das zeitliche Auftreten der Gruppen. Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse über die Entwicklung der Säugetiere, deren Bauplan und die Probleme bei der Rekonstruktion erloschener Tiergruppen. Weiters wissen sie über das Vorkommen der Amphibien und Reptilien, sowie der wichtigsten Vogelgruppen, deren ökologische Ansprüche und Evolutionstendenzen Bescheid.						

(2) Alternative Pflichtmodulgruppe Humanethologie - *Human Behavior*

Pflicht-Module	Lernziele	Umfang	Lehrveranstaltungs-Typen	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent

Biologische Grundlagen menschlichen Verhaltens <i>Biological Principles of Human Behavior!</i> MAN II-1	10 ECTS 8 SWSt	8 6	2 2
<p>Die Studierenden verfügen über den theoretischen Hintergrund zur Biologie des menschlichen Verhaltens. Durch Einblicke in die sozioökologischen Randbedingungen sind sie in der Lage die humanethologischen Metatheorien nachzuvollziehen und auf einzelne Verhaltensweisen anzuwenden. Sie verfügen über das theoretische Hintergrundwissen zu allgemeinen Verhaltenstendenzen, aber auch zu Gründen für Verhaltensunterschiede, was sie dazu befähigt, das menschliche Verhalten im evolutionären Rahmen zu betrachten.</p>			
Beobachten menschlichen Verhaltens <i>Observing Human Behavior</i> MAN II-2	5 ECTS 4 SWSt	5 4	
<p>Die Studierenden verfügen über methodische Grundkenntnisse zur Verhaltensbeobachtung. Sie sind vertraut mit Datenerhebungsmethoden (u.a. direkte Verhaltensbeobachtung, Erstellen von Fragebögen, Video- und Tonaufzeichnungen,...) und Verhaltensbeobachtung auf der Absis von Verhaltenskategorien, aber auch mit modernen Analyseverfahren (z.B. Videoanalyse mit <i>emotion</i>, Verhaltenskodierung mit <i>anvil</i> und <i>observer</i>, Sprachanalyse mit <i>praat</i>, Gesichtskodierung mit <i>facial explorer</i>,...). Darüber hinaus sammeln sie auch Erfahrung in der Verhaltenssimulation (<i>poser</i>).</p>			
Analysemethoden in der Verhaltenforschung am Menschen <i>Analytical Methods in Human Behavior Research</i> MAN II-3	5 ECTS 4 SWSt	5 4	
<p>Die Studierenden sind mit modernen Analyseverfahren vertraut und können sie im humanethologischen Kontext anwenden (z.B. Videoanalyse mit <i>emotion</i>, Verhaltenskodierung mit <i>anvil</i> und <i>observer</i>, Sprachanalyse mit <i>praat</i>, Gesichtskodierung mit <i>facial explorer</i>,...). Darüber hinaus sammeln sie auch Erfahrung in der Verhaltenssimulation (<i>poser</i>).</p>			
Praktisches Arbeiten in der Verhaltensforschung am Menschen <i>Applied Human Behavior Research</i> MAN II-4	10 ECTS 8 SWSt	10 8	
<p>Die Studierenden sind in der Lage, kleine wissenschaftliche Projekte durchzuführen. Sie können auf der Grundlage von Literaturarbeit Fragestellungen und Hypothesen formulieren, eine zur Beantwortung dieser Fragen geeignete Methode entwickeln, die erhobenen Daten analysieren und die Ergebnisse des Projektes formal präsentieren. Präsentationsformen umfassen die in der Wissenschaftspraxis gängigen Formate der technical reports, Manuskripte, Vorträge und Poster.</p>			

**(3) Alternative Pflichtmodulgruppe Humanökologie - Human Ecology
(gemeinsam mit dem Masterstudium Ökologie)**

Pflicht-Module	Lernziele	Umfang	Lehrveranstaltungs-Typen	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent
Zentrale Konzepte und Methoden der Humanökologie Basic Concepts and Methods of Human Ecology MAN III-1 = MOE VI-1		10 ECTS 7 SWSt	5-8 3-5	2-5 2-4
	Die Studierenden können zentrale theoretische Konzepte der Humanökologie (insbesondere jenes der Nachhaltigen Entwicklung) mit eigenen Worten erklären und ihre Bedeutung anhand von konkreten sozio-ökologisch relevanten Beispielen illustrieren. Ebenso haben sie einen Überblick über die gängigen Methoden humanökologischer Untersuchungen und Systemanalysen (von molekularen über ökologische bis hin zu gesellschaftlichen und kulturellen Teilaspekten) und können deren wesentlichste Charakteristika grob skizzieren. Ansatzweise gelingt ihnen eine kritische Zusammenschau von humanökologischer Theorie, Methodik und Umsetzungspraxis, sowie der kritische Umgang mit unterschiedlichen Wissensformen und Werthaltungen.			
Ökonomische, soziologische und anthropologische Grundlagen <i>Economical, Sociological and Anthropological Background</i> MAN III-2 = MOE VI-2		10 ECTS 7 SWSt	4-7 3-5	3-6 2-4
	Die Studierenden können ihr vorhandenes Verständnis ökologischer Zusammenhänge durch ein basales Verständnis ökonomischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge ergänzen. Sie sind damit befähigt, ökologische, ökonomische und soziologische Systemzusammenhänge zu erkennen und zu interpretieren. Die Studierenden sind darüber hinaus in der Lage, ihre bio-wissenschaftlichen Erfahrungen und Expertisen in sozio-ökonomische Modelle einzubringen und darüber kritisch zu reflektieren.			
Spezielle Humanökologie Selected Topics in Human Ecology MAN III-3 = MOE VI-3		10 ECTS 8 SWSt	5-10 4-8	0-5 0-4
	Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über spezielle theoretische und praktische Kenntnisse zu ausgewählten humanökologischen Teilbereichen. Insbesondere werden Module/Lehrveranstaltungen zu folgenden Themen empfohlen: Evolutionsökologie und historische Humanökologie, Social-Ecological Systems, Nachhaltige Entwicklung und Politische Ökologie, Sozialanthropologie, Stadt- und Siedlungsökologie, Landschaftsökologie und Naturschutz, Lebensmittelproduktion, Umwelt und Gesundheit, Risk Assessment.			

Wahlmodulgruppe Anthropologie - *Anthropology* im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten

Wahl-Module	Lernziele	Umfang	Lehrveranstaltungs-Typen	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent
Zur Auswahl stehen neben den nachstehenden Modulen auch die noch nicht absolvierten Module aus den Alternativen Pflichtmodulgruppen				
Evolutionsoökologie <i>Evolutionary Ecology</i> MAN W-1		5 ECTS 3 SWSt	3-5 2-3	0-2 0-1
	Die Studierenden erhalten Kenntnisse der Evolutionsoökologie der Hominiden unter besonderer Berücksichtigung der Co-Evolution von biotischer Evolution und der spezifisch menschlichen Kulturentwicklung. Die wesentlichen humanökologischen Entwicklungsstufen: Jäger- und Sammler/innen, Neolithische Transition und die Industrialisierung der Ressourcenproduktion bilden dabei die chronologische Grundstruktur.			
„Transition Studies“ MAN W-2		5 ECTS 3 SWSt	3-5 2-3	0-2 0-1
	Der Modul „Transition Studies“ behandelt die anwendungsorientierten Forschungsfelder der Humanökologie. Die Studierenden erhalten Kenntnisse über Mensch-organisierte Ökosysteme und ihre spezifischen Charakteristiken. Hierbei bilden theoretische Konzepte zur Beschreibung der Systemeigenschaften, wie z.B. „Complex Adaptive Systems“ eine Grundlage, die Möglichkeiten zur Förderung nachhaltiger Entwicklungen aufzeigen können.			
Sozialbiologie <i>Social Biology</i> MAN W-3		5 ECTS 4 SWSt	2 2	3 2
	Die Studierenden verfügen über theoretische und praktische Kenntnisse in der Sozialbiologie des Menschen. Sie sind in der Lage, über den Einfluss exogener Faktoren auf Wachstum, Entwicklung sowie Morbidität und Mortalität des Menschen zu referieren und Hypothesen sowie Studienergebnisse kritisch zu hinterfragen. Sie wissen über die biologischen Grundlagen von Wachstumsprozessen, ebenso bescheid, wie über die jene der Body composition und des Gewichtsstatus.			
Reproduktionsbiologie <i>Reproductive Biology</i> MAN W-4		5 ECTS 4 SWSt	2 2	3 2
	Die Studierenden verfügen über theoretische und praktische Kenntnisse in der Reproduktionsbiologie und Reproduktionsökologie des Menschen. Sie sind in der Lage, über den Einfluss endogener und exogener Faktoren auf die Reproduktion des Menschen zu referieren und Hypothesen sowie Studienergebnisse kritisch zu hinterfragen. Sie wissen über die biologischen Grundlagen von der Reproduktion bescheid, ebenso über ökologische und soziokulturelle Faktoren, die den Reproduktionserfolg des Menschen beeinflussen.			

Nachhaltige Entwicklung und Politische Ökologie <i>Sustainable Development and Political Ecology</i> MAN W-5 = MOE W-11	5 ECTS 3 SWSt	3-5 2-3	0-2 0-1
Den Studierenden ist der Umgang mit normativen und politischen Aspekten als Inhalt des regulativen Konzeptes Nachhaltiger Entwicklung sowie mit inter- und transdisziplinären Wissensinhalten so weit vertraut, dass sie diese erkennen, benennen und kritisch reflektieren können. Sie sind in der Lage für konkrete Beispiele von Gesellschaft-Umwelt-Interaktionen auf lokaler, regionaler oder globaler Ebene System-, Handlungs- und Zielwissen zu recherchieren und kritisch gegenüberzustellen. Die Studierenden sind befähigt, ihre Ergebnisse allgemeinverständlich darzustellen.			

IV. Wahlmodulgruppe Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten

Modul-Gruppe	Lernziel	Umfang
Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen für Biologinnen und Biologen <i>Additional Scientific Skills for Biologists</i> WZB		30 ECTS
<p>Wählbar sind</p> <p>(1) noch nicht absolvierte Module aus dem Bereich Anthropologie sowie Module/ Lehrveranstaltungen aus anderen biologischen Masterstudien und anderen wissenschaftlichen Disziplinen, insbesondere aus den Bereichen Humanmedizin, Zoologie, Ökologie, Molekulare Biologie, Genetik, Biostatistik und Biomathematik, Paläontologie/Paläobiologie, Ur- und Frühgeschichte, Völkerkunde, Psychologie, Rechts- und Politikwissenschaften, Sozio-Ökonomie und Internationale Entwicklung;</p> <p>(2) darüber hinaus wird die Aneignung weiterführender Qualifikationen empfohlen, wie z.B. Kompetenzen in Teamarbeit, Präsentation und Sprache, Scientific English, Erhebung, Verwaltung und Auswertung von Daten sowie ihre Präsentation, Planung und Management von wissenschaftlichen Projekten, Transdisziplinäre und populärwissenschaftliche Darstellung wissenschaftlicher Inhalte und Öffentlichkeitsarbeit, rechtliche und ethische Grundkompetenzen, Gender-Studies und Wissenschaftstheorie.</p> <p>Studierende, die während ihres Bachelorstudiums nicht den Schwerpunkt Anthropologie absolviert haben, sind verpflichtet, im Rahmen der Modulgruppe Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen Module aus dem Schwerpunkt Anthropologie des Bachelorstudiums zu wählen. Die Anzahl der zu absolvierenden ECTS-Punkte und die Wahl der Module werden vom zuständigen akademischen Organ festgelegt.</p>		
Die Absolventinnen und Absolventen besitzen Kenntnisse aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen und allgemeine Fähigkeiten, die ihr Masterstudium sinnvoll ergänzen.		

V. Masterarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch angemessen zu bearbeiten.

(2) Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der selbständigen Aufnahme von Daten, der Wahl und Anwendung angemessener Methoden sowie der Auswertung, Darstellung und Diskussion der wissenschaftlichen Ergebnisse. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Studierenden sind über das voraussichtliche zeitliche Ausmaß zu informieren.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel einem der in Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodulen oder der Wahlmodulgruppe Anthropologie abgedeckten Fachgebiete zu entnehmen. Sollte ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(4) Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit hat gleichzeitig mit der Benotung ein schriftliches Gutachten vorzulegen. Weiters ist eine Zweitbegutachterin bzw. ein Zweitbegutachter durch das zuständige akademische Organ zu bestellen. Die bzw. der Studierende hat dazu ein Vorschlagsrecht..

(5) Bei externer Betreuung ist obligatorisch eine habilitierte Co-Betreuerin oder ein habilitierter Co-Betreuer bzw. eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer mit gleichzuhaltender Qualifikation an der Fakultät für Lebenswissenschaften oder am Zentrum für Molekulare Biologie zu nominieren, die bzw. der ein zweites Gutachten vorlegt.

(6) Die Masterarbeit inklusive Masterprüfung umfasst 30 ECTS Punkte, wovon 25 ECTS Punkte auf die Masterarbeit entfallen und 5 ECTS Punkte auf die Masterprüfung.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer öffentlichen Defensio der Masterarbeit vor einem Prüfungssenat abzulegen, wobei eine höchstens zwanzigminütige Präsentation der Masterarbeit durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten vorzusehen ist. Den Prüferinnen bzw. Prüfern ist jeweils annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen.

(3) Die Besetzung des Prüfungssenats obliegt dem zuständigen akademischen Organ, wobei die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen, die zur Erreichung der Lernziele der im Curriculum festgehaltenen Module geeignet sind, werden im jährlich erscheinenden Vorlesungsverzeichnis angeführt. Dort werden auch entsprechende Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls definiert.

(2) Im Masterstudium Anthropologie werden folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten: Vorlesungen (VO), Seminare (SE), Proseminare (PS), Übungen (UE), Projektpraktika (PP) und Exkursionen (EX).

Projektpraktika (PP) dienen der anwendungsorientierten wissenschaftlichen Ausbildung hinsichtlich eines oder mehrerer Fachgebiete anhand von konkreten Fragestellungen. Die positive Absolvierung ist an die erfolgreiche Mitarbeit bei der Erstellung einer wissenschaftlichen Dokumentation (Projektbericht, mündliche Präsentation von Ergebnissen, etc.) gebunden. Aus- und inländische Großexkursionen in entsprechendem Stundenausmaß mit projektorientiertem thematischem Schwerpunkt sowie einer

wissenschaftlichen Dokumentation (Projektbericht, mündliche Präsentation von Ergebnissen, etc.) sind als Projektpraktika anzuerkennen.

(3) Vorlesungen werden ausschließlich in nicht-prüfungsimmanenter Form, andere Lehrveranstaltungstypen je nach inhaltlichen Anforderungen und Konzeption in nicht-prüfungsimmanenter oder prüfungsimmanenter Form abgehalten.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden nach Maßgabe der Möglichkeiten durch E-learning-Angebote unterstützt.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für Lehrveranstaltungen des Typs Seminare (SE), Proseminare (PS), Übungen (UE), Projektpraktika (PP) und Exkursionen (EX) können bei beschränkten Raum-, Personal- oder Finanzressourcen und/oder auf Grund anderer logistischer Rahmenbedingungen Teilnahmebeschränkungen erlassen werden.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:

- Nach Leistungsgraden (Noten der Lehrveranstaltungs-spezifischer Zugangsvoraussetzungen; absolvierte Lehrveranstaltungen, die wünschenswerte Vorkenntnisse vermitteln)
- Die Studierenden des betreffenden Studiums haben Vorrang vor anderen

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, mit Zustimmung des zuständigen akademischen Organs, für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung der Abs. (1) und (2) Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Der Leistungsnachweis erfolgt grundsätzlich in Form von einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen (prüfungsimmanent und nicht prüfungsimmanent). Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte, die Art und den Zeitpunkt der Leistungskontrolle rechtzeitig - bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu Beginn der Lehrveranstaltung - bekannt zu geben.

(2) Modulprüfung

Auf Antrag der / des Studierenden kann an Stelle einer oder mehrerer Lehrveranstaltungsprüfungen eine Modulprüfung, als „Gesamtprüfung“ über die Lehrveranstaltungen eines Moduls, abgelegt werden. Über die Zulässigkeit und Modalitäten entscheidet das zuständige akademische Organ.

(3) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für den Fall der Modulprüfungen. Die Bekanntgabe des Prüfungsstoffes erfolgt zu Beginn der Lehrveranstaltung.

(4) Nähere Hinweise zum Ablauf von Prüfungen einzelner Lehrveranstaltungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(5) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2007 in Kraft

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 ihr Studium beginnen.

(2) Fortgeschrittene Studierende eines Diplomstudiums können sich ihre zurückgelegten Studienleistungen als Bachelorstudium anerkennen lassen und danach zum Masterstudium zugelassen werden, wobei weitere bereits vorliegende Lehrveranstaltungen und Prüfungen für das Masterstudium anerkannt werden können. Welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen wofür anerkannt werden, ist durch das zuständige akademische Organ nach Möglichkeit generell festzulegen („Äquivalenzlisten“).

(3) Die Bestimmungen des §3 sind sinngemäß anzuwenden.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

